



Epidemie

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)
Ausgabe Juli 2015

**Gerne beraten wir Sie
bei Ihrem Anliegen.**

Rufen Sie uns an:

044 267 61 61

Ihr Vertragspartner

Vertragspartner ist die Branchen Versicherung Genossenschaft (nachfolgend Branchen Versicherung genannt), Sihlquai 255, Postfach, 8031 Zürich.

Im Internet finden Sie uns unter: www.branchenversicherung.ch

Inhaltsverzeichnis

Ihr Vertragspartner	2
Deckungsumfang / Versicherter Gegenstand	5
Art. 1 Voraussetzungen der Leistungspflicht	5
Art. 2 Liste der massgeblichen, meldepflichtigen Infektionskrankheiten	5
2.1 Durch Lebensmittel und kontaminiertes Wasser übertragbare Infektionserkrankungen	5
2.2 Durch andere Mechanismen übertragbare Infektionskrankheiten	5
2.3 Milben und Schwabenkäfer	6
Art. 3 Versicherte finanzielle Folgen von meldepflichtigen Infektionskrankheiten	6
Art. 4 Einkommensausfall infolge teilweiser oder vollständiger Betriebsschliessung	6
Art. 5 Teilweise oder vollständige Vernichtung oder Aufbereitung von Waren	7
Art. 6 Tätigkeitsverbot von Beschäftigten	7
Besondere Sachen und Kosten	8
Art. 7 Zusätzliche Kosten und Aufwendungen	8
Ausschlüsse	8
Art. 8 Ausschlüsse	8
Allgemeine Bestimmungen	9
Art. 9 Versicherungsort	9
Art. 10 Selbstbehalt	9
Art. 11 Schadenminderungskosten	9
Art. 12 Beginn und Dauer der Versicherung	9
Art. 13 Prämien	9
Art. 14 Berechnungsgrundlage für die Versicherungssumme	10
Art. 15 Anpassung der Versicherungssumme	10
Art. 16 Gefahrenerhöhung und -verminderung	10
Art. 17 Handänderung	10
Art. 18 Doppel- und Mitversicherung	11
Art. 19 Sorgfaltspflichten	11
Schadenfall	11
Art. 20 Obliegenheiten im Schadenfall	11
Art. 21 Schadenermittlung	11
Art. 22 Sachverständigenverfahren	12
Art. 23 Höhe der Entschädigung / Unterversicherung	12
Art. 24 Zahlung der Entschädigung	12
Art. 25 Versicherungsverhältnis nach dem Schadenfall	13
Art. 26 Verjährung und Verwirkung	13
Verschiedenes	13
Art. 27 Mitteilungen an Versicherer / Kollektivpolicen	13
Art. 28 Gerichtsstand	13
Art. 29 Anwendbares Recht	13

Deckungsumfang / Versicherter Gegenstand

Art. 1 Voraussetzungen der Leistungspflicht

Versichert sind die möglichen finanziellen Folgen (Art. 3 AVB) der in den vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen erwähnten Infektionskrankheiten (Art. 2 AVB). Die Massnahmen gegen die Verbreitung der Infektionskrankheiten müssen durch die zuständigen schweizerischen oder liechtensteinischen Behörden angeordnet sein und sich auf gesetzliche Grundlage stützen. Die finanziellen Folgen derartiger Massnahmen werden auch ohne behördliche Massnahmen vom Versicherungsschutz durch die Branchen Versicherung umfasst, wenn die Massnahmen vom Ausbildungszentrum für die Schweizer Fleischwirtschaft in Spiez (ABZ) empfohlen und von der Branchen Versicherung schriftlich genehmigt werden.

Art. 2 Liste der massgeblichen, meldepflichtigen Infektionskrankheiten

Die Branchen Versicherung versichert bestimmte finanzielle Folgen (vgl. Art. 3 AVB) folgender **meldepflichtiger** Infektionskrankheiten:

2.1 Durch Lebensmittel und kontaminiertes Wasser übertragbare Infektionserkrankungen

- Typhus abdominalis
- Paratyphus
- Reisediarrhoe (Enterotoxinogene E-Coli, Shigellen, Salmonellen, Campylobacter, Rota-Viren, Entero-Viren)
- Bakterielle Lebensmittelvergiftungen (Staph.aureus, C.perfringens, B.cereus)
- Cholera
- Botulismus
- Listeriose
- Brucellosen (M. Bang, Malta-Fieber, Febris undulans)
- Yersiniose
- Hepatitis A
- Toxoplasmose

2.2 Durch andere Mechanismen übertragbare Infektionskrankheiten

- Adenovirale Infektionen
- Antrax (Milzbrand)
- Arboviren Infektionen (FSME: Zeckencephalitis, haemorrhagische Fieber, Gelbfieber, Dengu)
- Borreliose (Lyme-Krankheit)
- Clostridium estertheticum
- Diphtherie
- Echinokokkose
- Fleckfieber (Rickettsiosen)
- Haemorrhagische virale Fieber (Ebola-, Marburg-, Lassa-Virus-Infektionen)
- Hepatitis B, -C, -Delta, -E
- Herpes simplex
- Konjunktivitis (akute bakterielle-, Chlamydien-, Gonokokken-, entero- und adenovirale (Kerato-) Konjunktivitis)
- Legionellose
- Leptospirosen
- Lungenentzündungen (Mycoplasmen, Pneumocystis carinii)
- Malaria
- Masern
- Maul- und Klauenseuche
- Meningitis epidemische (bakteriell, viral)
- Mononucleosis infectiosa
- Mumps
- Mykobakteriosen (Tuberkulose, Lepra)

- Ornithose
- Pertussis
- Pest
- Poliomyelitis
- Q-Fieber
- Röteln
- Scharlach
- Spezifische Staphylokokken-Infektionen
- Beta-haemolytische Streptokokken-Infektionen
- Tetanus
- Tollwut
- Trachom
- Trichinellose
- Tuberkulose
- Tularämie
- Zytomegalie

2.3 Milben und Schwabenkäfer

Mitversichert ist auch der Befall von Milben und Schwabenkäfern.

Die Aufzählung (Art. 2.1 bis Art. 2.3 AVB) ist abschliessend. Der Erregernachweis ist durch ein vom Bundesamt für Gesundheit anerkanntes Institut zu erbringen bzw. zu bestätigen.

Art. 3 Versicherte finanzielle Folgen von meldepflichtigen Infektionskrankheiten

Auf der Basis von Art. 1 AVB werden folgende finanzielle Folgen von meldepflichtigen Infektionskrankheiten (vgl. Art. 2 AVB) versichert, soweit sie auf **behördlich individuell verfügte** oder vom Ausbildungszentrum für die Schweizer Fleischwirtschaft in Spiez (ABZ) **individuell empfohlene** und von der Branchen Versicherung **schriftlich genehmigte** Massnahmen zurückzuführen sind:

- Ausfall von Einkommen infolge teilweiser oder vollständiger Betriebsschliessung (vgl. Art. 4 AVB).
- Schäden infolge teilweiser oder vollständiger Vernichtung oder Aufbereitung von Waren (vgl. Art. 5 AVB).
- Verlust durch Tätigkeitsverbot von Beschäftigten im versicherten Betrieb (vgl. Art. 6 AVB).
- Zusätzliche Kosten (vgl. Art. 7 AVB). Werden lediglich Betriebseinrichtungen vom Befall von Milben oder Schwabenkäfer betroffen, entfällt das Erfordernis der behördlich verfügten Massnahmen. Für die Übernahme der daraus entstehenden Desinfektionskosten wird jedoch die schriftliche Genehmigung durch die Branchen Versicherung vorausgesetzt.

Diese Aufzählung ist abschliessend.

Art. 4 Einkommensausfall infolge teilweiser oder vollständiger Betriebsschliessung

Als Ausfall gelten die messbaren finanziellen Folgen einer Massnahme gemäss Art. 1 AVB, die im Einzelfall erlassen bzw. genehmigt wird (vgl. Art. 2 AVB) und die zu einer teilweisen oder vollständigen Betriebsschliessung oder Quarantäne führt.

Einer Schliessung stellt die Branchen Versicherung den Umstand gleich, dass der versicherte Betrieb begründeterweise nicht oder nur teilweise aufrechterhalten werden kann, wegen im einzelnen Fall verfügten Tätigkeitsverböten an Betriebsangehörigen.

Versicherungsschutz besteht – soweit die Voraussetzungen von Art. 1 AVB erfüllt sind – auch für die finanziellen Folgen:

- Eines individuell behördlich verfügten Verbots von Kundenlieferungen.
- Einer individuell behördlich verfügten Schliessung zudienender oder abnehmender Betriebe in der Schweiz oder in unmittelbar angrenzenden Gebieten (sogenannte Rückwirkungsschäden).
- Eines Verbots von Festanlässen und Absagen von Militäreinquartierungen als unmittelbare Folge der Ausbreitung einer versicherten Krankheit.

- Eines behördlich verfügten Badeverbots in Gewässern, an die der versicherte Betrieb angrenzt.

Für die Bemessung des Ausfalls gilt die Zeitspanne zwischen dem Wirksamwerden der Massnahme (vgl. Art. 1 AVB) und der Wiederaufnahme der vollen Tätigkeit, längstens aber 100 Tage, als zu entschädigende Haftzeit (Verzögerungen der Wiederaufnahme der geschäftlichen Tätigkeit infolge behördlicher Auflagen werden nicht entschädigt).

Für diese Zeit ist der Unterschied festzustellen zwischen dem tatsächlich erwirtschafteten und dem ohne Unterbrechung zu erwartenden Bruttogewinn. Letzterer wird auf der Basis von vergleichbaren Perioden und unter Berücksichtigung seither eingetretener wesentlicher Veränderungen beim versicherten Betrieb ermittelt. Umstände, welche die Entwicklung des Bruttogewinns auch ohne Unterbrechung beeinflusst hätten (z.B. bei Saisonbetrieben oder bei rezessiven Einflüssen), werden bei der Schadensberechnung entsprechend berücksichtigt.

Darüber hinaus vergütet die Branchen Versicherung die nachgewiesenen Kosten für geeignete schadenmindernde Aufwendungen zur völligen oder teilweisen Aufrechterhaltung des versicherten Betriebes.

Im Rahmen der Versicherungssumme vergütet die Branchen Versicherung die nachgewiesenen Aufwendungen für vermehrte Werbung und Massnahmen zur Rückgewinnung von Kunden bis zu 10% der Versicherungssumme, in jedem Fall aber bis maximal CHF 100 000.00.

Art. 5 Teilweise oder vollständige Vernichtung oder Aufbereitung von Waren

Die Branchen Versicherung vergütet, für die Folgen der Vernichtung bzw. Behandlung versicherter Waren (vgl. Abs. 2), die aufgrund einer Massnahme im Sinne von Art. 1 und Art. 3 AVB oder im Einzelfall gestützt auf gesetzliche Vorschriften gegen die Verbreitung bestimmter Infektionskrankheiten (Art. 2 AVB) erlassen bzw. genehmigt wird:

- den Wertunterschied der versicherten Waren vor und nach dem Schadenfall, wobei als Berechnungsgrundlage bei eingekauften Waren der Einstandspreis gilt, bei selbst hergestellten und verarbeiteten Waren zuzüglich der Gestehungskosten.
- die Schadenminderungskosten, insbesondere solche, die der gesetzlich zulässigen Wiederaufbereitung von infizierten Waren (vgl. Art. 3 AVB) dienen, wozu auch das Umfüllen, Reinigen und Neuverpacken zählen.

Als versicherte Waren gelten Rohstoffe, die der Verarbeitung dienen, fertige und sich in Verarbeitung befindliche Erzeugnisse sowie alle übrigen im versicherten Betrieb vorhandenen Materialien, Hilfsstoffe und verwertbaren Abfälle. Diese Waren müssen die amtliche und eine allfällige freiwillige Fleischschau unbeanstandet passiert haben, d.h. als bankwürdig erklärt worden sein. Versichert sind auch bereits an Dritte verkaufte bzw. ausgelieferte Waren, die zurückgerufen werden müssen, sofern für deren Ersatz kein anderer Versicherer (z.B. Haftpflichtversicherer) haftet. Die Entschädigung für bereits an Dritte ausgelieferte Waren ist pro Schadenereignis auf 5 % der Versicherungssumme begrenzt.

Für in EU-Länder exportierte Waren, deren Vernichtung wegen Gefahr epidemischer Folgen durch die zuständige ausländische Behörde im Einzelfall verfügt wird, vergütet die Branchen Versicherung bis 10% der Versicherungssumme, maximal jedoch CHF 100 000.00.

Art. 6 Tätigkeitsverbot von Beschäftigten

Bei Vorliegen einer Massnahme im Sinne von Art. 1 bis 3 AVB und wenn gleichzeitig eine oder mehrere im versicherten Betrieb beschäftigte Personen aufgrund einer ausgebrochenen oder drohenden Infektionskrankheit (vgl. Art. 2 AVB) gestützt auf eine gesetzliche Bestimmung nicht mehr arbeiten dürfen und mit einem individuellen Tätigkeitsverbot belegt werden, vergütet die Branchen Versicherung während längstens 90 Tagen eine Tagesentschädigung in der Höhe von 1/365 des aktuellen AHV-pflichtigen Jahresgehalts bzw. für den Arbeitgeber oder dessen Gattin 1/365 des Jahreseinkommens gemäss AHV-Beitragsverfügung. Der maximal versicherte bzw. versicherbare AHV-Jahreslohn pro Person beträgt CHF 300 000.00.

Während der Dauer einer individuell angeordneten teilweisen oder vollständigen Schliessung des versicherten Betriebes wird keine individuelle Tagesentschädigung gemäss Abs. 1 ausgerichtet; in diesem Falle erfolgt die Entschädigung nach den Grundsätzen von Art. 4 AVB. Fallen im versicherten Betrieb derartig viele Personen unter ein Tätigkeitsverbot, dass der versicherte Betrieb vernünftigerweise nicht aufrechterhalten werden kann, so wird die Tagesentschädigung ebenfalls gemäss den Grundsätzen von Art. 4 AVB errechnet.

Haben andere Versicherer (z.B. Haftpflichtversicherer) Leistungen an mit einem Tätigkeitsverbot belegte Personen des versicherten Betriebes – inkl. Arbeitgeber und dessen Ehefrau – zu erbringen, so vergütet die Branchen Versicherung in Ergänzung dazu nur die Differenz bis zur Höhe des tatsächlich ausfallenden versicherten Verdienstes.

Besondere Sachen und Kosten

Art. 7 Zusätzliche Kosten und Aufwendungen

Bei einer Massnahme im Sinne von Art. 1 AVB versichert die Branchen Versicherung nachstehende Kosten und Aufwendungen, wenn diese in unmittelbarem Zusammenhang mit einer in Art. 2 AVB erwähnten Infektionskrankheit bzw. als unmittelbare Folgen dagegen ergriffener Massnahmen entstehen:

- Ärztliche Untersuchungen (inkl. Laboruntersuchungen) von im versicherten Betrieb tätigen Personen, inkl. Arbeitgeber und dessen Gattin sowie mit diesen in Hausgemeinschaft lebenden Personen, soweit diese nicht durch andere Versicherer getragen werden.
- Impfungen von im versicherten Betrieb tätigen Personen; des Betriebsinhabers und dessen Familienangehörigen.
- Untersuchungen und Kontrollen des versicherten Betriebs.
- Desinfektion des versicherten Betriebs und von Transportmitteln.
- Vernichtung, Abtransport und Deponie von Waren, Fahrhabe und Betriebseinrichtungen des versicherten Betriebs.
- Schäden, die als Folge der Desinfektion bzw. Reinigung an Fahrhabe und Betriebseinrichtungen des versicherten Betriebs entstehen zum Neuwert und an Räumlichkeiten des versicherten Betriebs zum Zeitwert. Bei Teilschäden werden – sofern die Reparaturkosten den Neu- bzw. Zeitwert nicht übersteigen – höchstens die Wiederherstellungskosten entschädigt.

Pro Schadenfall vergütet die Branchen Versicherung bei einer Versicherungssumme bis CHF 400 000.00 maximal CHF 20 000.00. Beträgt die Versicherungssumme mehr als CHF 400 000.00, wird pro Schadenfall maximal 5% der Versicherungssumme entrichtet. In jedem Fall werden nur die ausgewiesenen Kosten und Aufwendungen entschädigt. Die Gesamtentschädigung aus einem Schadenereignis, inkl. ausgewiesene Kosten und Aufwendungen, kann die vereinbarte Versicherungssumme nicht überschreiten.

Ausschlüsse

Art. 8 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden:

- Die der Versicherungsnehmer, seine Familienangehörigen, Beauftragten und Arbeitnehmenden durch Verstoss gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften und Anordnungen oder Nichtbeachtung derartiger Vorschriften und Anordnungen verursachen oder vergrössern.
- Die durch Elementarereignisse, Blitzschlag und Erdbeben verursacht werden. Als Elementarereignisse gelten: Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mind. 75 km/h), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben.
- Infolge kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Ausschreitungen bei bzw. als Folge von Demonstrationen, Krawall, Tumult), Sabotage, Terrorakten

und den dagegen ergriffenen Massnahmen, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomstruktur sowie künstlicher Erdbewegungen, sofern der Versicherungsnehmer nicht nachweist, dass die Schäden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen.

- Infolge von Rückstau aus der Kanalisation, Grundwasser, periodischem bzw. wiederholtem Ansteigen und Überborden von Gewässern.
- Im Zusammenhang mit der Ableitung des eigenen Betriebswassers.
- Durch lebende Tiere bzw. an lebenden Tieren.
- An und durch Waren, die von einer in- oder ausländischen Behörde anlässlich einer amtlichen bzw. freiwilligen Fleischschau als untauglich oder mit Einschränkung tauglich erklärt werden; dies gilt auch für Einfuhren, die der Fleischschau unterliegen.
- An und durch Waren infolge zu hoher Keimzahl (gemäss veterinärmedizinischen Richtlinien), ohne dass eine meldepflichtige Infektionskrankheit (Art. 2 AVB) vorliegt.
- An und durch Waren deren Infizierung erst nach Verfall des Verkaufsdatums festgestellt wurde.
- An und durch Waren infolge mikrobiellen Verderbs.
- Infolge irgendwelcher Krankheiten z.B. BSE (Bovine Spongiforme Enzephalopathie), Creutzfeldt-Jakob-Krankheit, Geschlechtskrankheiten, Influenza (Grippe) ausgenommen die abschliessend aufgezählten Infektionskrankheiten gemäss Art. 2 AVB.
- Bei blossem Verdacht auf das Vorliegen einer in Art. 2 AVB erwähnten Krankheit.
- An Waren, die während des Transports kontaminiert werden.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 Versicherungsort

Die Versicherung erstreckt sich auf alle Standorte des versicherten Betriebs in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein. Für Warentransporte zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein besteht Freizügigkeit. Für den Versicherungsschutz im Zusammenhang mit bereits in EU-Länder exportierte Waren vgl. Art. 5 Abs. 3 und Art. 8 Abs. 13 AVB.

Art. 10 Selbstbehalt

Ohne ausdrückliche Vereinbarung ist kein Selbstbehalt vorgesehen.

Art. 11 Schadenminderungskosten

Vergütet werden auch Schadenminderungskosten. Wenn diese Kosten und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme übersteigen, werden sie nur vergütet, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die von der Branchen Versicherung angeordnet wurden.

Art. 12 Beginn und Dauer der Versicherung

Die Versicherung beginnt an dem in der Police festgesetzten Datum.
Verträge von kürzerer Dauer als 12 Monate erlöschen mit dem Ablaufdatum. Alle anderen Verträge erneuern sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werden. Weitere Kündigungsmöglichkeiten bleiben vorbehalten (vgl. Art. 13 Abs. 3, Art. 17 Abs. 1, Art. 25 AVB).

Art. 13 Prämien

Die Prämie wird pro Versicherungsjahr festgesetzt und wird am Verfalltag fällig. Auf entsprechende Vereinbarung hin kann die Jahresprämie ratenweise bezahlt werden. Für Ratenzahlungen kann ein Zuschlag erhoben werden. Ist der Versicherungsnehmer mit einer Ratenzahlung in Verzug, wird die gesamte Jahresprämie zur Zahlung fällig.

Die in Rechnung gestellte Prämie ist binnen 30 Tagen nach Fälligkeit zu bezahlen. Geschieht dies nicht, so fordert die Branchen Versicherung den Versicherungsnehmer unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Versäumnisses auf, die Prämie innert 14 Tagen zu bezahlen. Wird die ausstehende Prämie innerhalb dieser Frist von 14 Tagen nicht einbezahlt, so ruht die Leistungspflicht der Branchen Versicherung vom Ablauf der Mahnfrist an. Wird die rückständige Prämie nicht binnen zwei Monaten

nach Ablauf der 14-tägigen Mahnfrist rechtlich eingefordert, so wird angenommen, dass die Branchen Versicherung unter Verzicht auf die Bezahlung der rückständigen Prämie vom Vertrag zurücktritt (Art. 21 Abs. 1 VVG).

Ändern die Prämien, kann die Branchen Versicherung die Anpassung des Vertrages mit Wirkung ab dem folgenden Versicherungsjahr verlangen. Zu diesem Zwecke hat sie dem Versicherungsnehmer die neuen Vertragsbestimmungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt zu geben. Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahres schriftlich zu kündigen. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der Branchen Versicherung eintreffen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrages.

Die für die laufende Versicherungsperiode vereinbarte Prämie ist bei vorzeitiger Aufhebung des Versicherungsvertrages aus einem gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Aufhebungsgrund nur anteilmässig bis zum Zeitpunkt der Vertragsaufhebung geschuldet.

Die Prämie für die laufende Versicherungsperiode bleibt jedoch ganz geschuldet bei:

- Wegfall des Risikos, wenn die Branchen Versicherung die Versicherungsleistung erbracht hat.
- Kündigung durch den Versicherungsnehmer während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres.

Art. 14 Berechnungsgrundlage für die Versicherungssumme

Die Versicherungssumme wird gemäss Bedarf für die Versicherungsleistungen, welche in Art. 4 bis 6 Art. AVB aufgeführt sind, festgesetzt und basiert auf dem Jahresumsatz.

Art. 15 Anpassung der Versicherungssumme

Ändert sich der Jahresumsatz wesentlich (mehr als 10%), ist der Branchen Versicherung dies sofort mitzuteilen, damit die Versicherungssumme angepasst werden kann. Unterbleibt diese Meldung, gilt die vertraglich festgesetzte Versicherungssumme.

Art. 16 Gefahrenerhöhung und -verminderung

Jede Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsache, deren Umfang die Parteien bei Vertragsabschluss festgestellt haben, ist der Branchen Versicherung sofort schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Versicherungsnehmer diese Anzeige, so ist die Branchen Versicherung für die Folgezeit nicht an den Vertrag gebunden.

Bei Gefahrenerhöhung kann die Branchen Versicherung für den Rest der Vertragsdauer die entsprechende Prämienenerhöhung vornehmen oder den Vertrag binnen 14 Tagen nach Empfang der Anzeige unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist auflösen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn über die Prämienenerhöhung zwischen den Parteien keine Einigung erzielt wird. Diesfalls kann er den Vertrag ebenfalls unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist auflösen. In beiden Fällen hat die Branchen Versicherung Anspruch auf die tarifgemässe Prämienenerhöhung vom Zeitpunkt der Gefahrenerhöhung an bis zum Erlöschen des Vertrages.

Ist die Prämie unter Berücksichtigung bestimmter gefahrenerhöhender Umstände vereinbart worden, so kann der Versicherungsnehmer, wenn diese Umstände im Laufe der Versicherung wegfallen oder ihre Bedeutung verlieren, für die künftigen Versicherungsperioden die tarifgemässe Herabsetzung der Prämie verlangen (vgl. Art. 23 VVG).

Art. 17 Handänderung

Wechseln die versicherten Sachen den Eigentümer, so gehen die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer kann den Übergang des Versicherungsvertrages bis spätestens 30 Tage nach Handänderung mit einer schriftlichen Erklärung ablehnen. Die Branchen Versicherung kann nach Kenntnis der Handänderung innert 14 Tage kündigen. Der Versicherungsvertrag endet frühestens 30 Tage nach der Kündigung.

Ist mit der Handänderung eine Gefahrserhöhung verbunden, gelten die Bestimmungen von Artikel 13 Abs. 3 dieser AVB.

Art. 18 Doppel- und Mitversicherung

Schliesst der Versicherungsnehmer für bereits versicherte Sachen gegen dieselbe Gefahr und für dieselbe Zeit noch andere Versicherungen ab, hat er dies der Branchen Versicherung sofort schriftlich anzuzeigen. Die Branchen Versicherung ist berechtigt, den Versicherungsvertrag binnen 14 Tagen nach Empfang der Anzeige unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist aufzulösen. Hat der Versicherungsnehmer diese Anzeige absichtlich unterlassen oder die Doppelversicherung in der Absicht abgeschlossen, sich daraus einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist die Branchen Versicherung gegenüber dem Versicherungsnehmer nicht an den Vertrag gebunden.

Hat sich der Versicherungsnehmer verpflichtet, einen Teil des Schadens selbst zu tragen, darf er für diesen Teil keine andere Versicherung abschliessen, andernfalls wird die Entschädigung derart reduziert, dass er den vereinbarten Teil des Schadens selbst trägt.

Art. 19 Sorgfaltspflichten

Der Versicherungsnehmer ist zur Sorgfalt verpflichtet und hat namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren selbst zu treffen.

Schadenfall

Art. 20 Obliegenheiten im Schadenfall

Der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte hat bei Eintritt eines versicherten Ereignisses:

- Die Branchen Versicherung innert 24 Stunden mittels Telefon, Telefax oder E-Mail zu benachrichtigen.
- Eine Meldung muss auch dann erfolgen, wenn behördliche oder veterinärmedizinische Massnahmen empfohlen oder voraussichtlich verfügt werden.
- Der Branchen Versicherung jede Auskunft über Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens schriftlich zu erteilen und ihr jede hierzu dienliche Untersuchung zu gestatten.
- Die für die Begründung seines Entschädigungsanspruches und des Umfanges der Entschädigungspflicht nötigen Angaben zu machen.
- Während und nach dem Schadenereignis nach Möglichkeit für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Anordnungen der Branchen Versicherung zu befolgen.
- Veränderungen an den beschädigten Sachen, welche die Feststellung der Schadenursache oder der Höhe des Schadens erschweren oder vereiteln können, zu unterlassen, sofern sie nicht der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen.

Die fachtechnische Beratung im Schadenfall (Schadenminderung und -ermittlung) wird durch die Qualitätskontroll- und Beratungsstelle des ABZ in Spiez gewährleistet (Tel. Nr. 033 650 81 81, Fax 033 654 41 94).

Bei schuldhafter Verletzung von Sorgfaltspflichten, von vertraglichen und gesetzlichen Sicherheitsvorschriften, oder von anderen gesetzlichen oder vertraglichen Obliegenheiten kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als der Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurde.

Art. 21 Schadenermittlung

Der Anspruchsberechtigte hat die Höhe des Schadens nachzuweisen. Dabei sind weder die Höhe der Versicherungssumme noch die einzelnen im Antrag festgehaltenen Summen Beweis für die Höhe des Schadens. Der Schaden wird durch die Vertragsparteien selbst ermittelt, bei mangelnder Einigung durch einen gemeinsamen Experten oder im Sachverständigenverfahren (vgl. nachstehenden Art. 22 AVB). Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen.

Der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte hat der Branchen Versicherung und beigezogenen Sachverständigen jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens sowie über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten.

Bei Schliessung des Betriebs oder von Betriebsteilen wird die Haftzeit aufgrund der in der Fleischwirtschaft anerkannten Grundsätzen und Erfahrungen durch die Qualitätskontroll- und Beratungsstelle des ABZ in Spiez festgelegt.

Der Unterbrechungsschaden bei einer Betriebsschliessung wird grundsätzlich am Ende der Haftzeit (vgl. Art. 4 Abs. 3 AVB) festgestellt, abgerechnet und ausbezahlt. Bei Warenschäden und bei besonderem Aufwand für Kosten kann im gegenseitigen Einvernehmen die Schadenermittlung schon vorher eingeleitet werden.

Die Branchen Versicherung ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen. Soweit die Branchen Versicherung Entschädigung geleistet hat, gehen Ersatzansprüche, die dem Versicherten gegenüber Dritten aus unerlaubter Handlung zustehen, auf die Branchen Versicherung über.

Art. 22 Sachverständigenverfahren

Für das Sachverständigenverfahren gelten folgende Grundsätze:

- Jede Partei ernennt zu Protokoll oder schriftlich einen Sachverständigen, und diese beiden wählen in gleicher Weise, vor Beginn der Schadenfeststellung, einen Obmann. Unterlässt eine Partei die Ernennung ihres Sachverständigen binnen 14 Tagen nachdem sie dazu schriftlich aufgefordert wurde, wird er auf Antrag der anderen Partei durch den Präsidenten des erstinstanzlichen Gerichtes am Orte, für den die Police in ihrem Hauptbetrage gilt, ernannt; der gleiche Richter hat auch den Obmann zu ernennen, wenn sich die Sachverständigen über dessen Wahl nicht einigen können.
- Personen, denen die nötigen Sachkenntnisse fehlen oder die mit einer Partei verwandt oder sonst befangen sind, können als Sachverständige oder als Obmann abgelehnt werden. Wird der Ablehnungsgrund bestritten, entscheidet der in Abs. 1 bezeichnete Richter und ernennt bei Gutheissung des Ablehnungsgrundes den neuen Sachverständigen oder Obmann.
- Die Sachverständigen ermitteln die Höhe der Entschädigung. Weichen die Feststellungen voneinander ab bzw. können sich diese nicht einigen, entscheidet der Obmann über die strittigen Werte, wobei er in quantitativer Hinsicht die von den beiden Sachverständigen ermittelten Werte weder überschreiten (oberer Schätzungswert) noch unterschreiten (unterer Schätzungswert) darf.
- Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Die Partei, welche diese Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig.
- Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.

Art. 23 Höhe der Entschädigung / Unterversicherung

Die maximale Entschädigung ist begrenzt durch die vereinbarte Versicherungssumme. Sind durch andere Versicherer (z.B. Haftpflichtversicherer) für das Schadenereignis unter denselben Titeln Leistungen zu erbringen, so beschränkt sich die Leistung der Branchen Versicherung auf die Differenz zwischen den durch diese Versicherer zu erbringenden Leistungen einerseits und dem tatsächlich eingetretenen, nachgewiesenen Schaden andererseits.

Infolge der Versicherung auf erstes Risiko wird der Schaden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme vergütet, ohne Berechnung einer allfälligen Unterversicherung.

Art. 24 Zahlung der Entschädigung

Die Entschädigung wird vier Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, an welchem die Branchen Versicherung die zur Feststellung der Höhe des Schadens und ihrer Haftung erforderlichen Unterlagen erhalten hat. Vier Wochen nach Eintritt des Schadens kann der Anspruchsberechtigte, sofern keine Gründe vorliegen, welche die Leistungspflicht der Branchen Versicherung grundsätzlich ausschliessen, eine Teilzahlung

verlangen. Diese Teilzahlung entspricht dem Betrag, welcher nach dem aktuellen Stand der Schadenermittlung mindestens vergütet werden muss.

Die Leistung der Branchen Versicherung wird nicht fällig, solange durch Verschulden des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten die Entschädigung nicht ermittelt oder bezahlt werden kann.

Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als:

- Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen.
- Eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt und das Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.

Vom Zeitpunkt der Fälligkeit an ist die Entschädigung zu einem Satz zu verzinsen, der 1% über dem Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank liegt.

Art. 25 Versicherungsverhältnis nach dem Schadenfall

Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens können beide Parteien den Vertrag kündigen. Die Branchen Versicherung hat spätestens bei Auszahlung der Entschädigung zu kündigen, der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat. Wird der Vertrag gekündigt, so erlischt die Haftung der Branchen Versicherung mit dem Ablauf von 14 Tagen, nach Eintreffen bei der jeweiligen Partei.

Die Rückzahlung von Prämien erfolgt gemäss Art. 13 dieser AVB.

Art. 26 Verjährung und Verwirkung

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren in zwei Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

Abgelehnte Entschädigungsforderungen, die nicht binnen zwei Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses rechtlich geltend gemacht werden, erlöschen.

Verschiedenes

Art. 27 Mitteilungen an Versicherer / Kollektivpolicen

Alle Anzeigen und Mitteilungen des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten sind an die Branchen Versicherung, Sihlquai 255, Postfach, 8031 Zürich zu richten. Alternativ ist die Schadenmeldung auch via E-Mail an die Adresse info@branchenversicherung.ch möglich. Kündigungs- und Rücktrittserklärungen müssen per Post vor Ablauf der Frist eintreffen.

Ist bei Policen, an welchen mehrere Gesellschaften beteiligt sind (Kollektivpolicen), die Branchen Versicherung mit der Führung beauftragt, gelten die an sie erfolgten Prämienzahlungen, Anzeigen und Mitteilungen für alle Gesellschaften. Erklärungen der beteiligten Gesellschaften gegenüber dem Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten werden durch die führende Gesellschaft abgegeben. Bei Kollektivpolicen haftet jede Gesellschaft nur für ihren Anteil (keine Solidarschuld).

Art. 28 Gerichtsstand

Klage gegen die Branchen Versicherung kann der Versicherungsnehmer, Versicherte oder Anspruchsberechtigte am Sitz der Branchen Versicherung in Zürich oder – sofern er in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein wohnt – an seinem Wohnort oder am Ort der versicherten Sachen, sofern dieser in der Schweiz oder in Liechtenstein liegt, erheben.

Art. 29 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt ausschliesslich schweizerischem Recht.

Art. 30 Grundlagen des Vertrages

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

Branchen Versicherung Genossenschaft
Sihlquai 255, Postfach, 8031 Zürich
T 044 267 61 61, F 044 261 52 02
www.branchenversicherung.ch

AVB05_GF09_08_D